

Kurztitel

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 169/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.04.2003

Außerkrafttretensdatum

02.08.2017

Abkürzung

MMHmG

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Berufsausübung als medizinischer Masseur**

§ 14. Eine Berufsausübung als medizinischer Masseur darf im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

1. einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt oder
2. einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, oder
3. einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis oder
4. einem freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeuten

erfolgen.

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Gesetzesnummer

20002351

Dokumentnummer

NOR40037424